

Stadt Regensburg
Altes Rathaus
Rathausplatz 1
93047 Regensburg

Regensburg, 25.11.2024

Betreff: Beteiligungsverfahren:

- **BBP Nr. 195, "Südlich der Kremser Straße"; Auslegung vom 29.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024** unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan
- **58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "der „Kremser Straße"; Auslegung vom 29.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024** unter www.regensburg.de/beteiligung-bebauungsplan-flaechennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die förmliche Beteiligung an o.g. Verfahren bedankt sich die Kreisgruppe Regensburg des BUND Naturschutz in Bayern, auch im Rahmen des hier von uns vertretenen Landesverbandes (BN).

Die gemeinschaftliche Stellungnahme des BN und des LBV vom 18.01.2016, die im aktuellen Dokument „bp-195-umweltbezogene-stellungnahmen.pdf“ abgedruckt und kommentiert wird, behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Zu den im Betreff in der Auslegung befindlichen Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Einwendungen richten sich sowohl gegen den in Aufstellung befindlichen BBP 195 wie auch gegen die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Regensburg. Wir stellen anheim, im Falle getrennter Aktenführung die Stellungnahme in Kopie auch in Ihre FNP-Akte zu überführen.

Auf die erläuternden Anlagen wird verwiesen.

Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



Landesverband
des Bund für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
2	Einwendungen - Fazit	4
2.1	Klima und Hitzebelastung für Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil Irl (Anlage 4.3).....	4
2.2	Lärmsituation für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil Irl (Anlage 4.3)	5
2.3	Außergewöhnliche ökologische Wertigkeit (Anlage 4.4; 4.9).....	5
2.4	Fehlende Alternativenprüfung	5
2.5	Naturschutzfachlicher Ausgleich: Großteils Aufgabe des Bundes (Anlage 4.7).....	6
2.6	Fehlende Behandlung des Antrages „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (Anlage 4.6)	6
2.7	Artenschutzrecht: Fehlender funktionaler und räumlicher Zusammenhang (Anlage 4.5).....	7
2.8	„Unzulässige“ Verlagerung von CEF Flächen	7
2.9	Fehlende Aufwertbarkeit angesetzter Ausgleichsflächen	7
2.10	Eingriff in das ökologische Potential über den Satzungsbereich BBP195 hinaus	8
2.11	Baubeginn der Ausgleichfläche noch während BBP-Verfahren.....	8
2.12	Verstoß gegen EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur	8
2.13	Zusammenfassung Einwendungen Kapitel 2	8
3	Einwendungen zu Texten in den Auslegungsunterlagen	9
3.1	Einwände zu „1 Lage und Bestandssituation“:	9
3.1.1	Flächennutzungsplan.....	9
3.1.2	Bewertung des Naturraumes.....	9
3.1.3	Einwände zu „2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung“	10
3.1.4	Zu „3 Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans“	11
3.1.5	Zu Kapitel 3.14 „Ausgleichsmaßnahmen“	12
3.2	Zum Umweltbericht.....	13
4	Anlagen.....	16
4.1	Anlage Rahmenkonzept Regensburg Ost.....	16
4.2	Anlage BBP 195 Bestand / Planung	17
4.3	Anlage Hitze- und Lärmbelastung Stadtteil Irl	17
4.4	Anlage Außergewöhnliche ökologische Wertigkeit	18
4.5	Anlage Fehlender funktionaler und räumlicher Zusammenhang.....	19
4.6	Anlage Fehlende Behandlung des Antrages „Geschützter Landschaftsbestandteil“	20

4.7	Anlage Naturschutzfachlicher Ausgleich an der Donau ↔ WRRL-Aufgabe des Bundes	20
4.8	Anlage Biotopflächenanteil aus Ausgleichsfläche	21
4.9	Anlage Umweltpreis Stadt Regensburg 2024 - Anerkennungsurkunde	21

1 Grundsätzliches

Vor Behandlung der Details des Bebauungsplans 195 soll herausgestellt werden, welches außergewöhnliche Landschaftselement betroffen ist. Die Kremser Schlammteiche stellen - ungeachtet ihres Ursprungs in Zusammenhang mit der ehem. Zuckerfabrik der Stadt Regensburg - einen für ein innerstädtisches Gebiet einzigartigen Naturraum dar, um den uns viele vergleichbare Städte beneiden dürften: Infolge der Nutzungsaufgabe haben sich die standörtlichen Verhältnisse sukzessive verändert. Das Areal ist als Vogel- und Amphibienparadies ersten Ranges zu bezeichnen, das besonders geschützten Tieren – von Zug- und Brutvögeln bis hin zu besonders geschützten Zauneidechsen – einen attraktiven Lebensraum bietet. Es stellt einen für urbane Verhältnisse erstaunlichen Amphibien- und Reptilien-Hotspot dar.

Politik und Verwaltung vergleichbarer Städte würden vermutlich mehrheitlich zu dem Entschluss gelangen, diesen Lebensraum für die nachfolgenden Generationen und ganz im Sinne des Arten- und Klimaschutzes zu erhalten bzw. zu ertüchtigen und dafür nötigenfalls auch finanzielle Mittel aufzubringen. Wir haben schon vor über 10 Jahren und lange vor dem Aufstellungsbeschluss für den BBP 195 und der Aufstellung des Rahmenkonzeptes Regensburg Ost auf die besondere Bedeutung dieses Areals hingewiesen. Ein Schutz dieses Areals würde als gemeinschaftlich von Zivilgesellschaft und Kommunalpolitik getragenes Projekt des Arten- und Klimaschutzes weit über die Stadtgrenzen hinaus strahlen.

Regensburg hat in den letzten rund 10 Jahren weit über 100 000 m² amtlich kartierte Biotopflächen überbaut; beschlossen ist die Überbauung weiterer rd. 50 000 m². Als Gründungsmitglied der ‚Kommunen für biologische Vielfalt‘ hat Regensburg auch in Sachen Biodiversität eine große Verantwortung. Es kann doch nicht sein, dass trotz großer Freiflächen in unmittelbarer Umgebung, die sich unseres Wissens größtenteils in städtischem Besitz befinden und mit weitaus geringerem ökologischem Schaden bebaut werden könnten werden, ausgerechnet in diesen Biodiversitäts-Hotspot hinein zwei riesige Gewerbehallen mit nahezu 100%iger Versiegelung geplant werden. Bestandteil des BBP 195 sind auch die beiden bereits auf den Schlammteichen realisierten Hallen, die seinerzeit gegen Recht und Gesetz als Einzelbauvorhaben im Außenbereich genehmigt wurden. Dafür wurden u.a. artenschutzrechtlich besonders bedeutende CEF-Ausgleichsflächen geschaffen, die nun entgegen ihrer rechtlichen Bestimmung zerstört (in Behördensprache: „verlagert“) werden sollen.

Die Gründe für die kaum nachvollziehbare Standortwahl dürften simpel sein: Der Investor konnte die Schlammteiche nach Aufgabe der Zuckerfabrik vermutlich kostengünstig erwerben und möchte nun diesen finanziellen Vorteil in die aktuelle Planung einpreisen. Die Frage ist nur: Muss die Stadt ihm diesen Wunsch der Profitmaximierung erfüllen? Es handelt sich um ein unternehmerisches Risiko, das der Investor eingeht, wenn er naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich besonders schützenswerte Areale aufkauft, dessen Vermeidung sich die Stadt bei entgegenstehenden Interessen aber keineswegs zur Pflicht machen muss. Die Unvereinbarkeit des privatwirtschaftlichen Projekts mit

gesamtgemeinschaftlichen Interessen wie Arten- und Klimaschutz sowie Lebensqualität der Stadtbürger ist in vorliegendem Fall schließlich offensichtlich. Und nicht zuletzt werfen die bereits in diesem Areal realisierten Hallen auf Kosten der dort ehemals vorhandenen Naturvielfalt seit Jahren sicher gute Gewinne ab.

2017 wurde gemeinschaftlich vom BUND Naturschutz und dem Landesbund für Vogelschutz für die Schlammteiche ein ‚Antrag auf Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles‘ gestellt. An diesen weiterhin zur Entscheidung anstehenden Antrag sei an dieser Stelle erinnert!

Das Festhalten an diesem Bauvorhaben erinnert an längst veraltete Denkstrukturen und widerspricht einer modernen Ausrichtung der Stadt Regensburg im Sinne einer umweltgerechten und nachhaltigen Planung. Wann, wenn nicht im aktuellen Fall, wäre angesichts der sich aus der Biodiversitätskrise stellenden Herausforderungen ein Umsteuern zugunsten der Bewahrung von schützenswerter Natur angezeigt? Internationale Vereinbarungen zum Klima- und Artenschutz geben auch Regensburg eine Verantwortung.

In Regensburg manifestiert sich leider, dass Investoren naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich besonders wertvolle Areale aufkaufen (siehe z.B. auch BBP 151, 161, oder z.B. 217-III) und damit de facto und a priori eine zukünftige Bebauung in ihrem Sinne vorgeben wollen. Die Verwaltung räumt Investoren durch Übertragung der Planungsleistungen viel „Macht“ ein und die Stadtpolitik sieht sich vor dem Eindruck getätigter Investitionen offenbar gehalten, vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss diese Planungen weitestgehend abzusegnet. Einwände des BUND Naturschutz – so plausibel sie auch sein mögen – werden vielfach offenbar prinzipiell zu 100% abgeschmettert, selbst wenn nur fadenscheinige und widersprüchliche Gegenargumente gefunden werden können. Auf der Strecke bleiben dabei die vielfältigen Bedürfnisse der städtischen Zivilgesellschaft, die sich gewiss nicht pauschal auf „Bauen um jeden Preis“ reduzieren lassen.

2 Einwendungen – vorangestellte Zusammenfassung und Fazit

Seitens des BUND Naturschutz in Bayern e.V. mit seiner Kreisgruppe Regensburg, (BN) werden der Bauungsplan 195 und die diesbzgl. FNP-Änderung aus folgenden Gründen vollumfänglich abgelehnt:

2.1 Klima und Hitzebelastung für Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil Irl (Anlage 4.3)

Die Stadt Regensburg belegt im aktuellen Klimacheck der Deutschen Umwelthilfe den drittletzten Platz von weit über hundert Kommunen in ganz Deutschland bzw. den letzten Platz aller bewerteten Kommunen in Bayern (siehe: (https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Kommunal/Hitze-Check_2024/Hitze-Check_Staedte-Deutschland_Uebersicht_240729.pdf)). Zudem werden nun in kurzen Zeitabständen Bebauungspläne vorangetrieben, welche diese schlechte Position zum Schaden der Bevölkerung wohl noch zementieren. Die vorgelegte Planung beabsichtigt, eine Feuchtfläche zu beseitigen und den Ausgleich größtenteils an der Donau zu betreiben, was vor Ort keine Kompensation der dort verloren gehenden Funktionen bewirkt. Für den „Binnenbereich“ des Stadtteils Irl sind die Kompensationsmaßnahmen an der Donau ohne Effekt.

Zu klären sind die Auswirkungen der großen Versiegelungen auf Klima und Frischluft für den Stadtteil Irl. Dieser ist schon durch bisherige Versiegelungen im Umfeld deutlich vorbelastet. Nun sollen im unmittelbaren Umfeld ein Feuchtgebiet weichen und massive Versiegelungen mit „Megahallen“ erfolgen.

In der BBP-Anlage „Klimavorbehalt“ steht zwar: „Durch den Auslegungsbeschluss sind keine direkten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Das Schutzgut Natur / Klima wurde im Rahmen des Verfahrens untersucht. Bei Umsetzung des Vorhabens ergeben sich daraus keine negativen Auswirkungen auf Natur und Klima.“ Im Satzungstext des BBP findet sich das Wort „Klima“ gar nicht. In der Begründung wird unter 1.3.3. auf das Klimagutachten der Stadt Regensburg und eine klimaökologische Expertise zum Bebauungsplan 195 – südlich der Kremser Straße – von GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Juli 2021, verwiesen. Die Unterlagen sind aber nicht Bestandteil des Verfahrens. Die Ausführungen der BBP-Unterlagen unter 1.3.3. sind somit nicht prüfbar und u.E. ungenügend für das Verfahren. Wir sehen darin auch einen Verfahrensfehler.

2.2 Lärmsituation für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil Irl (Anlage 4.3)

Analog zur Thematik „Klimabelastung“ ist auch die Lärmbelastung des Stadtteils Irl, insbesondere wenn man die Summationswirkung ansetzt, immens. Im Süden nicht weit entfernt die A3, im Norden der Hafen und die Straubinger Straße, im Osten Gewerbe – und nun sollen im Westen die Hallen realisiert werden und zusätzlich ist eine Hafentangente geplant. Die Hallen werden den Schall der Autobahn – die im Bereich der geplanten Hallen keinen Lärmschutz aufweist – und der zukünftigen Hafentangente reflektieren und Irl wird zusätzlich mit Lärm belastet. Zusätzlich ist mit den Hallen LKW-Verkehr verbunden, welcher zusätzlich Lärm verursacht.

2.3 Außergewöhnliche ökologische Wertigkeit (Anlage 4.4; 4.9)

Das Baugebiet liegt auf einem Gelände, dessen große ökologische Wertigkeit als regional bis überregional bedeutsam einzustufen ist. Das Gebiet hat für eine Großstadt wie Regensburg außergewöhnliche Bedeutung. Im Zuge ehrenamtlich erfolgter Vogelbeobachtung wurden im Jahr 2017 insgesamt 69 (!) Vogelarten erfasst (siehe Anlage) – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die durch die Stadt Regensburg unterstützte Amphibienaktion an der Kremser Straße konnte in 2024 über 1.400 Individuen erfassen. Das sind Zahlen von regionaler Bedeutung!

2.4 Fehlende Alternativenprüfung und unzureichende Beachtung der Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes

§ 1a BauGB gibt den Kommunen vor, dass mit „Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden [soll]; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Weiterhin gilt, dass (Zitat aus dem Umweltbericht) „nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 Abs. 1 der Verursacher von Eingriffen verpflichtet [ist], vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.“ Zudem dürfen Beeinträchtigungen und Eingriffe i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu Lasten von Angehörigen von besonders / streng geschützten Arten nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt. Im Umfeld gibt es u.W. große, unbebaute Alternativflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit in kommunalem Besitz. Die Stadt ist im Umfeld des Stadtteils Irl „Großgrundbesitzer“. Zudem hat die Stadt Regensburg am 29. April 2020 über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken i. S. d. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für ein Gebiet im Umgriff des Rahmenkonzepts Regensburg-Ost eine Vorkaufssatzung Regensburg Ost erlassen.

Es fehlt somit eine Alternativenprüfung, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Zusammenhang mit dem BBP 195 vermeidbar sind. Wir sehen darin einen Verfahrensfehler.

2.5 Naturschutzfachlicher Ausgleich: Großteils Aufgabe des Bundes (Anlage 4.7)

Dem Grunde nach begrüßen wir die Durchführung des Projekts der Realisierung einer Flutmulde an der Donau. Diese Maßnahme ist im Sinne der Zielerreichung nach EG-WRRL wichtig. **Aber:** Die 6,2 ha umfassende Maßnahme E3_{CEF} (Gestaltung eines Parallelgerinnes an der Donau) kann nicht als Ausgleichsfläche für ein privatwirtschaftliches Bauvorhaben bzw. für kommunale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung „verbucht“ werden, da die Durchführung der Maßnahme in die Zuständigkeit und Verantwortung des Bundes fällt. Dieser hat den Pflichten aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie ohnehin als hoheitliche Aufgabe ohnehin nachzukommen und die Erfüllung dieser Pflichten kann nicht dadurch erfolgen, dass aus anderweitigen Umständen und davon unabhängigen - Obligationen Dritter vereinnahmt werden. Die Maßnahme der Realisierung der Flutmulde ist Bestandteil des verpflichtenden Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms nach EG-WRRL und Bestandteil des entsprechenden Umsetzungskonzeptes nach EG-WRRL. Ebenso wie die Stadt Regensburg sich nicht etwa der Kompensationspflicht betreffend ihrer Eingriffsplanung dadurch entledigen kann, dass sie auf seitens des Bundes realisierter Herstellung der Flutmulde an der Donau verweist, muss auch der Bund diese Maßnahme völlig unabhängig von den aus anderweitigem Rechtsgrund zu realisierenden Kompensationen erfüllen.

Im Dokument

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/20210609_Gesetz_wasserw_Ausbau.html

ist ausgeführt: „Mit dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ erhält die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) die Zuständigkeit, die Binnenwasserstraßen des Bundes wasserwirtschaftlich auszubauen, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. [...] Der wasserwirtschaftliche Ausbau betrifft insbesondere sogenannte hydromorphologische Maßnahmen, wie z.B. die naturnahe Gestaltung von Sohle und Ufern, nicht aber die Verbesserung der Wasserqualität oder den Hochwasserschutz. Ziel ist eine Verbesserung der Habitate in und an den Gewässern im Einklang mit den verkehrlichen Nutzungsanforderungen an die Bundeswasserstraßen. [...] Zu den Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden. Ausbaumaßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 sind durchzuführen, soweit es die dort genannten Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erfordern.“

2.6 Fehlende Behandlung des Antrages „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (Anlage 4.6)

Mit Schreiben vom 05.04.2017 wurde bei der Stadt Regensburg ein Antrag auf „Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles nach §29 Bundesnaturschutzgesetz“ gestellt. Dieser Antrag ruht – so wurde vereinbart – solange auch der in Aufstellung befindliche BBP ruht. Wir sehen einen wesentlichen Planungsmangel, da in den BBP-Unterlagen diesbezüglich keine Aussagen enthalten sind bzw. einseitig das BBP-Verfahren vorangetrieben wurde. Wir sehen darin einen Verfahrensfehler.

Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



Landesverband
des Bund für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

2.7 Artenschutzrecht: Fehlender funktionaler und räumlicher Zusammenhang (Anlage 4.5)

Das Areal der ehemaligen Schlammteiche ist Heimat und Lebensraum von einer Vielzahl an Angehörigen besonders und streng geschützter Arten i.S.v. Vogelschutz- und Natura 2000-Richtlinie. Auch eine ehemals für anderweitige Eingriffe angesetzte CEF-Fläche soll nun überbaut werden. Die geplante Ausgleichsfläche an der Donau ist weder funktional noch räumlich mit dem ehemaligen Schlammteichen vernetzt und auch sonst in funktionaler Hinsicht ungeeignet, über dortige Maßnahmen eine Realisierung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden. Zauneidechsen und Amphibien werden bei den häufig wiederkehrenden Donauhochwässern verenden bzw. diesen Lebensraum nicht halten können. Die Flutmulde besteht großteils auch aus „Wasser“ – gut für Fische im Sinne der EU-WRRL, aber völlig ungeeignet für Zauneidechse & Co. Die Planung vermag daher keine Realisierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermeiden und muss am Maßstab von § 45 Abs. 7 BNatSchG gemessen werden. Hieran fehlt es vorliegend und die Voraussetzungen wären durch die Planung nach gegenwärtigem Stand auch nicht erfüllbar.

2.8 „Unzulässige“ Verlagerung von CEF Flächen

Die Verlagerung von für anderweitige Eingriffe angelegte CEF-Flächen erfolgt gleichfalls ohne ausreichende Beachtung funktionaler und räumlicher Zusammenhänge. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures, übersetzt etwa: Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) dürfen h.E. auch nicht ohne Weiteres verlagert werden, auch wenn dies in der Stadt Regensburg gängige Praxis ist. Die CEF-Flächen sind h.E. zudem fester rechtlicher Bestandteil des Baubescheids der zweiten gebauten LAGO A3 Halle. Dieser Bescheid mit seinen Auflagen und Bedingungen hat Rechtskraft erlangt. Er kann h.E. im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht einfach übergangen werden bzw. einseitig und ohne Verfahren zu Lasten umgesetzter CEF Maßnahmen geändert werden.

Im Areal wurden vor 2014 zwei Hallen realisiert. Die jeweiligen Einzelgenehmigungen für die beiden Hallen waren nach damaligem und heutigem Recht nicht zulässig (Außenbereich mit betroffenen streng geschützten Naturschutzgütern). Der BN hat das damals auch in den Medien deutlich geäußert, konnte aber wegen der damaligen Rechtslage gegen Einzelbaugenehmigungen nicht klagen. Die Baubescheide haben dann Rechtskraft erlangt. Der Investor war auch am „Regensburger Bestechungsskandal“ beteiligt, der bundesweit Schlagzeilen verursachte. 2024 will man „Frieden“ schließen:

- <https://www.regensburg-digital.de/wolbergs-korruptionsprozess-hallen-genehmigung-der-konflikt-war-nur-das-wie/04122019/> .
- <https://www.mittelbayerische.de/lokales/stadt-regensburg/friedensgipfel-im-regensburger-rathaus-schmacks-und-stadt-reichen-sich-die-hand-15851310>).

Wir kennen zu diesem Termin Mitte April 2024 nur die Informationen aus den Medien, befürchten aber, dass z.B. Planungsprozesse wie am Gleisdreieck (BBP 151) oder den Schlammteichen (BBP195) Thema waren und dass der „Friedensschluss“ zu Lasten von Natur und Umwelt geht.

2.9 Fehlende Aufwertbarkeit angesetzter Ausgleichsflächen

Die innerhalb des BBP195 angesetzten Verbesserungen von Flächen, welche schon eine hohe Wertigkeit haben, sind unseres Erachtens so nicht zulässig, da sie dem Aufwertungsgebot bei ökologischen Ausgleichsflächen widersprechen. In Teilen handelt es sich sogar um seit fast 20 Jahren amtlich kartierte Biotopflächen. Es besteht u.U. sogar die Gefahr einer Abwertung: Die vorgesehene Schaffung

zusätzlicher offener Wasserflächen mag für manche Vogelarten vorteilhaft sein – manche andere, versteckt lebende, könnten dagegen ihrer ökologischen Ansprüche beraubt werden. Die fraglichen Flächen stellen derzeit dicht eingewachsene Sumpfstandorte mit eingestreuten Gehölzstrukturen dar.

2.10 Eingriff in das ökologische Potential über den Satzungsbereich BBP195 hinaus

Das Areal der verbliebenen Schlammteiche nördlich und südlich der Kremser Straße stellt ökologisch gesehen einen gemeinsamen Lebensraum dar. Die beiden zusätzlichen Logistikhallen würden eine durchgehende Barriere im derzeit noch unbebauten Abschnitt der Kremser Straße schaffen. Die nördlichen Kassetten der Schlammteiche, die angeblich mit ihrem vollen ökologischen Potential erhalten bleiben sollen, würden dadurch vollständig von den verbleibenden Kassetten im Süden abgetrennt. Dadurch ist ein sehr deutlicher Verlust für die Biodiversität auch der nördlich der Kremser Straße vorhandenen Kassetten gegeben. Der Verlust ginge damit noch weit über den Verlust der ca. 1.400 zwischen beiden Seiten hin- und herwandernden Kröten hinaus.

2.11 Baubeginn der Ausgleichfläche noch während BBP-Verfahren

Die Ausgleichfläche an der Donau wird seit Mitte 2024 bereits gestaltet, ohne die finale Entscheidung des Stadtrats bzw. die Rechtskraft des BBP abzuwarten. Dies zeigt, dass die Maßnahmen in Wahrheit unabhängig von der Eingriffsplanung erfolgen und mithin für diese nicht die erforderliche Kompensation darstellen können. Dadurch würde – womöglich beabsichtigt – die Entscheidungsfindung durch die Ratsmitglieder beeinflusst.

2.12 Verstoß gegen EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Die Planungen verstoßen gegen EU-Recht. Am 18. August 2024 ist die Verordnung in Kraft getreten. EU-Verordnungen gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten und sind bindend für alle Ebenen, also Bund, Länder und Kommunen, gleichermaßen.

Nach der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur dürfen städtische Ökosysteme auf nationaler Ebene bis 2030 keinen Nettoverlust an städtischer Grünfläche und Baumüberschirmung erleiden und sollen danach weiter wachsen.

Es handelt sich bei den ehem. Schlammteichen eindeutig um ein wichtiges städtisches Ökosystem von regionaler Bedeutung; in dem auch Anhangarten nach Natura2000 vorkommen. Es umfasst insbesondere auch in Richtung des nur rund 280 Meter entfernten Stadtteils Irl eine landschaftsprägende Umrandung mit größeren Gehölzen und Bäumen.

2.13 Zusammenfassung Einwendungen Kapitel 2

Zusammenfassend lässt sich für die zwölf Punkte des Kapitels 2 festhalten, dass sowohl der Stadtteil Irl mit seinen Bewohnerinnen und Bewohnern wie auch Umwelt-, Natur- und Artenschutz bei einer Realisierung des BBP 195 erhebliche und dauerhafte und nicht kompensierbare Nachteile zu erwarten haben.

Vor dem Hintergrund des fehlenden Alternativ- und Bedarfsnachweises ist es unverständlich und sogar im negativsten Sinn denkwürdig, dass die Stadt Regensburg am BBP195 festhält. Die geplanten Hallen werden dazu führen, dass andere Gewerberäume leer stehen. Den einzelnen Unternehmer mag es nicht direkt tangieren, ob anderswo Leerstände zunehmen. Gesamtgesellschaftlich fördert es den

Flächenverbrauch; noch dazu unter Versiegelung äußerst artenreicher Flächen. Das ursprünglich größere Naturareal wurde bereits in der Vergangenheit mit zwei Hallen, die gegen Recht und Gesetz genehmigt wurden, bebaut. Es war auch Bestandteil eines Bestechungsskandals (siehe z.B. Beitrag Regensburg Digital vom 05.12.2019 „Mir wurde oft erklärt, dass das alles ganz normal ist.“).

Es ergeht daher an die Stadt Regensburg der dringende Appell, den BBP 195 zu stoppen, das Areal mit seiner Artenvielfalt und Klimafunktion dauerhaft vor Bebauung und Zerstörung zu schützen und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Irl fest im Blick zu haben.

3 Einwendungen zu Texten in den Auslegungsunterlagen

(Im Folgenden werden Zitate kursiv und in Anführungsstrichen angegeben. Möglicherweise enthaltene Grammatikfehler entstammen dem Zitat.)

3.1 Einwände zu „1 Lage und Bestandssituation“:

3.1.1 Flächennutzungsplan

Im Planungsbericht wird eingangs (1.1) richtigerweise festgestellt: „Das Gelände ist im aktuellen Flächennutzungsplan bereits größtenteils als Gewerbefläche ausgewiesen.“ Hierbei gilt es zu betonen, dass der Flächennutzungsplan (FNP) bereits 40 Jahre alt ist und schon zig-fach den aktuellen Gegebenheiten „angepasst“ wurde. Eine vollständige Überarbeitung ist längst überfällig und wird seit langem angekündigt. Wann und ob diese in einer den heutigen Anforderungen entsprechenden Form beschlussfähig wird, steht derzeit in den Sternen. Bis dahin „darf“ möglicherweise in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit den Vorstellungen von vor 40 Jahren weitergeplant werden. In materieller Hinsicht sind die Annahmen der 40 Jahre alten Flächennutzungsplanung nicht mehr nutzbar, um aus dieser eine plangemäße „Entwicklung“ ableiten zu können. Vielmehr ist insoweit von einer Funktionslosigkeit des FNP auszugehen, da sich die Realität maßgeblich abweichend von den damaligen planerischen Annahmen und Grundlagen entwickelt haben. Dass diese Vorstellungen alles andere als zeitgemäß sind, kann man der Bewertung durch die Deutsche Umwelthilfe entnehmen, die Regensburg als die am drittstärksten versiegelte Stadt der gesamten Bundesrepublik ausweist; in Bayern steht sie an erster Stelle.

Das Alarmierende an dieser Einschätzung ist, dass sie eine Projektion in die Zukunft darstellt: Wer nach Studium des FNP das Planungsgebiet von BBP 195 aufsucht, wird sich verwundert die Augen reiben. Statt in einem viele Quadratkilometer großen Industrie- und Gewerbegebiet findet man sich in einem ländlich geprägten Umfeld wieder, inklusive eines in Felder eingebetteten Dorfes (der dörfliche Charakter des Ortsteils Irl wird im Planungsbericht mehrfach hervorgehoben). Selbst im gewerblich geprägten westlichen Teil des Stadtostens finden sich noch viele Freiflächen, deren ökologische Wertigkeit teilweise durch amtliche Kartierungen belegt ist. Es ist jedoch zu befürchten, dass sich die Stadt Regensburg die „Rote Laterne“ der Umwelthilfe in den kommenden Jahren nachträglich verdienen wird, wenn alle bekannten und noch unveröffentlichten Bauvorhaben verwirklicht werden. Dadurch erklärt sich möglicherweise auch der schleppende Verlauf der FNP-Neuaufgabe.

3.1.2 Bewertung des Naturraumes

Hervorzuheben ist im Planungsbericht (in geringerem Ausmaß auch im Umweltbericht) der sehr „kreative“ und äußerst widersprüchliche Umgang mit der Bewertung des Naturraumes:

Unter 1.2.3 wird die Beschaffenheit des Planungsgebietes klar benannt: „Im Geltungsbereich sind [...] Ausgleichs- und CEF-Flächen vorhanden. Im Osten und Süden werden diese von [...] Klärteichen umgeben. Diese [...] stellen [...] ökologisch wertvolle Feuchtlebensräume dar.“ Für einen Teil der Klärteiche wird eingeräumt: „Die Flächen stehen auf Grund ihrer Hochwertigkeit nicht für Bebauung zu Verfügung.“ Dem zu bebauenden Teil der Flächen wird diese Hochwertigkeit aber offenbar nicht zugestanden – obwohl sich dort naturschutzfachlich gestaltete Ausgleichs- bzw. CEF-Flächen befinden.

Im Klimabericht (1.3.3) fällt gleich zu Beginn auf, dass er mit Zahlen vor dem (messbaren) Einsetzen des Klimawandels aufwartet (Jahresmittel 8 °C, Juli 16-18 °C, Januar -3 bis -1 °C). Bei Verweis auf das Klimagutachten der Stadt Regensburg wird es verwirrend: „In der Klimabestandskarte ist das Plangebiet als Fläche mit hoher bis sehr hoher nächtlicher Ausgleichsleistung (Freilandklima) [...] gekennzeichnet.“ Gleich im Anschluss heißt es: „In der Planungshinweiskarte ist das Plangebiet als Offenland ohne signifikante Klimafunktion dargestellt.“ Statt diesen Widerspruch zu diskutieren, wird sogleich das Fazit aus dem Klimagutachten zitiert, dass „große Freiflächen im Südosten des Stadtgebietes keinen Bezug zu den Lasträumen des Kernstadtbereiches oder angrenzender Gewerbegebiete [haben].“ Somit „bieten sich [...] Möglichkeiten, vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete zu vergrößern, ohne vorhandene thermische Lasträume stärker als bisher zu beeinträchtigen.“ In komprimierter Form werden also offensichtlich fragwürdige Aussagen des Klimagutachtens zementiert! Abschließend wird dann sogar pauschalisiert: „Nach der Empfehlung des Stadtklimagutachtens kann Gewerbeflächen in direktem Anschluss an bestehendes Gewerbe ohne zusätzliche Beeinträchtigungen entwickelt werden.“

Unter „1.5 Boden und Hydrologie“ heißt es: „Das Plangebiet südlich der Kremser Straße kann als ungenutzte Teichanlagen, die zum Teil noch mit Rübenerde befüllt sind, beschrieben werden. Seit dem Absatzungsprozess der Rübenerde liegen diese Teichanlagen nun brach.“ Was damit ausgedrückt werden soll, wird in 1.10. (Verkehrssituation) verdeutlicht: „Durch die abgesetzte Lage zum Stadtkern am östlichen Stadtrandgürtel entlang der Kremser Straße auf vorbelasteten Flächen (ehemalige Kläranlage [...]) ist eine gute Voraussetzung zur Umnutzung als Gewerbegebiet vorhanden.“ Ein größerer Widerspruch zur eingangs geäußerten Anerkennung der hohen ökologischen Wertigkeit des Plangebietes ist kaum vorstellbar.

Um eine Auflösung dieses Widerspruchs bemüht sich der Begründungstext erst gar nicht – dabei wäre dies sehr einfach: Trotz ihrer ursprünglich industriellen Funktion hat sich aus den Schlammteichen ein Naturparadies ersten Ranges entwickelt, also liegen äußerst schlechte Voraussetzungen zur Umnutzung als Gewerbegebiet vor!

3.1.3 Einwände zu „2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung“

„Der Bedarf an Logistikflächen namhafter Großindustrie-Unternehmen [...] steigt aufgrund veränderter Prozessabläufe stetig an. Auch die optimale Verkehrsanbindung über die B 15 sowie die Kremser Straße an die Autobahn A 3 stellt einen immer wichtigeren Aspekt dar. Im Umfeld der vorgenannten Unternehmen stehen wenige Freiflächen für eine Erweiterung der Gewerbenutzung zur Verfügung.“

Erstere Aussage fällt zwar nicht in unseren Kompetenzbereich, darf aber trotzdem angezweifelt werden. Die genannten Unternehmen haben derzeit eher schwache Wachstumsprognosen, und Prozessabläufe werden unseres Wissens eher – unter gezielter Einsparung von Lagerflächen – zunehmend

optimiert. Angesichts der gigantischen Ausmaße der geplanten Hallen scheint wohl eher Wunsch als Realität der zweifelhafte Ratgeber zu sein.

Die „optimale Verkehrsanbindung“ greift bestenfalls erst nach Erreichen der Hauptverkehrsstraßen (und führt auch dort zu zusätzlicher Belastung). Der Weg des Schwerverkehrs dorthin bedeutet vielmehr erhebliche Einschränkungen für die lokale Bevölkerung durch Lärm, Stau, Abgasbelastung und ggf. weitere Flächenversiegelung durch zusätzlichen Straßenausbau (Stichwort „Hafenspange“).

Die Behauptung, dass „wenige Freiflächen für eine Erweiterung der Gewerbenutzung zur Verfügung“ stehen, erweist sich schon auf den ersten Blick als definitiv falsch: Der Regensburger Osten ist voller Freiflächen, die mit einem weit geringeren ökologischen Schaden bebaut werden könnten – wenn denn überhaupt ein Bedarf bestünde! (Und selbst wenn die Behauptung zuträfe, dass solche Freiflächen im „Umfeld der vorgenannten Unternehmen“ fehlen.)

3.1.4 Zu „3 Inhalt und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans“

Dem Eingeständnis, dass „aufgrund der festgesetzten Emissionskontingente [...] in keinem Teilbereich des Plangebiets eine (nutzungsunabhängige) uneingeschränkte Nutzung mit einem gewerbegebietstypischen Emissionsverhalten möglich [ist]“ folgt die Lösung durch einen simplen Verfahrenstrick: „Daher wird das Gebiet extern zu den westlich benachbarten Gewerbegebieten [...] auf Grundlage von § 1 Abs. 4 S. 2 BauNVO gegliedert. In diesen Gewerbegebieten ist eine uneingeschränkte Nutzung ohne Emissionskontingente zulässig.“ Dass eine derartige „Weitervererbung“ unbegrenzter Freiheit rechtlich so einfach möglich ist, darf angezweifelt werden und klingt zumindest sehr unsolid.

Gänzlich sprachlos macht folgende Aussage in Kapitel „3.4.1 Grundflächenzahl GRZ“: „Durch die so geschaffene hohe Qualität der Grün-, Wasser- und Ausgleichsflächen erfolgt eine Kompensation des hohen Versiegelungsgrades, der praktische eine vollständige Versiegelung der Baulandfläche zulässt.“ „Dem liegt der Ansatz zugrunde, dass das eigentliche Bauland möglichst komprimiert angeordnet wird, um demgegenüber eine möglichst zusammenhängende „Begrünung“, die das Bauland umrahmt, zu schaffen.“

Man muss sich das vor Augen führen: Eine extreme Versiegelung (GRZ 1 statt GRZ 0,8), die offenbar sogar den gesetzlichen Vorschriften gemäß §19 BauNVO zuwiderläuft oder diese zumindest maximal ausreizt, wird mit den – angeblich höchsten Ansprüchen genügenden – ökologischen Ausgleichsmaßnahmen begründet! Dabei werden große Flächen von höchster ökologischer Wertigkeit durch die Bebauung unwiederbringlich zerstört – bei höchst zweifelhafter Qualität und Rechtmäßigkeit der Ausgleichsmaßnahmen!

Stutzig macht im Kapitel „3.6 Stellplätze und Nebenanlagen“ das Argument, es sei „erforderlich die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb [der geplanten Hallen] zuzulassen. Somit sind [...] offene Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Zufahrten zu den Gebäuden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“ Da diese Stellplätze offenbar zusätzlich zu der im BBP festgelegten Gemeinschaftsgarage geschaffen werden sollen, stellt sich die Frage: Wo? Etwa außerhalb des Geltungsbereichs? Dieselbe Frage stellt sich bei der Aussage: „Weitere Nebenanlagen [...] werden ebenfalls außerhalb des Baufensters zugelassen.“ Was bedeutet „außerhalb des Baufensters“, v.a. hinsichtlich zusätzlicher Belastung für den Naturraum? Dies ist unbedingt klarzustellen.

Als Beleg für minimalistische ökologische Ansprüche müssen folgende Zitate aus Kap. 3.8 „Dachflächen und Dachgestaltung“ nicht weiter kommentiert werden: „Um einen klimawirksamen Beitrag zu leisten, werden Dachoberflächen entweder aus hellen Baustoffen gefertigt oder mit einer hellen Folie überzogen. [...] Dachflächen von Gebäuden im Gewerbegebiet über einer Höhe von 345,00 m ü. NN müssen nicht begrünt werden, da diese keinen Einfluss mehr auf das Bodenklima nehmen. Jedoch werden die Dachflächen der Haupthallen zu 80 % mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet, um einen Beitrag zur regenerativen Energiegewinnung zu leisten.“ (Zu einem ähnlichen Eindruck des „Greenwashings“ kann man beim Lesen der darauffolgenden Kapitel gelangen – auf Zitate sei hier verzichtet.)

3.1.5 Zu Kapitel 3.14 „Ausgleichsmaßnahmen“

„Die Freiflächen im Süden sind teilweise als Ausgleichsflächen festgesetzt. Hier wurden konkrete Maßnahmen vorgegeben, um entweder den Bestand zu erhalten oder die Flächen neu zu entwickeln und Habitate für geschützte Arten (v.a. für betroffene Vogelarten) zu schaffen.“ Im Klartext: Ausgleichsflächen werden auf bereits hochwertigen Flächen der ehemaligen Schlammteiche ausgewiesen, mit dem Anspruch, diese angemessen (d.h. nach gesetzlicher Vorgabe) weiter aufwerten zu können. Teilweise wird es sogar entgegen gesetzlichen Vorgaben als ausreichend erachtet, „den Bestand zu erhalten“. Wie die gigantische Baufläche der Hallen, unter kompletter Versiegelung ebenfalls extrem hochwertiger Öko-Flächen (zu einem erheblichen Teil selbst als Ausgleichsflächen ausgewiesen!), durch diese Maßnahmen rechtskonform ausgeglichen werden soll, entzieht sich unserer Vorstellungskraft.

Laut Begründungstext ist dies auch gar nicht nötig, da das Defizit durch zusätzliche externe Maßnahmen kompensiert werden soll. Gemeint ist damit in erster Linie die Gestaltung einer Flutmulde am Donauufer (Maßnahme E3). Die nicht auflösbare Krux liegt hier in einer unzulässigen Übernahme von Aufgaben, die vollumfänglich in staatlicher Verantwortung liegen und sich nicht für Ausgleichsmaßnahmen privater Investoren eignen. Das ergibt sich bereits aus den Besitzverhältnissen:

„Die Maßnahme E3 liegt bezogen auf die Gesamtmaßnahme auf Grundstücksflächen, die sich teilweise im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und überwiegend im Eigentum der Bayernhafen GmbH & Co. KG [Anm.: ein Beteiligungsunternehmen des Freistaates Bayern] befinden. Die Flächen liegen daher im Eigentum Dritter. Die Flächen [...] sind im Rahmen des Städtebaulichen Vertrags samt entsprechender dinglicher Sicherung zugunsten der Stadt Regensburg gesichert.“

Der Staat hat gemäß Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf den genannten Flächen die hoheitliche Aufgabe, die Donau u.a. durch Verbesserung der Ufer-Morphologie in einen „guten Zustand“ zu versetzen. Die WRRL befindet sich bereits in der dritten Umsetzungsperiode, und noch immer sind die Vorgaben nicht erfüllt – es droht also ein Vertragsversetzungsverfahren der EU. Die für die WRRL entwickelten Maßnahmenkataloge und Umsetzungspläne existieren schon seit langem, wurden jedoch nicht oder nur schleppend verwirklicht. Die Aufgabe nun jedoch aufgrund klammer Kassen (über den kommunalen „Zwischenhändler Regensburg“ mittels Städtebaulichem Vertrag) auf Privatinvestoren zu übertragen, dürfte rechtlich nicht haltbar sein.

„Der Staat“ ist seit Juni 2021 gemäß § 12 des Bundeswasserstraßengesetzes allein die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Bundeswasserstraße Donau. Aus unserer Sicht wäre es zwar nicht grundsätzlich verwerflich, wenn Privatinvestoren aus einer gesellschaftlichen Verantwortung heraus dem Bund unter die Arme greifen – allerdings nur, wenn dies aus rein altruistischen Gründen geschähe.

(Für Bauunternehmen ist diese Unterstützung zudem keine große Herausforderung, da sie das für die Umsetzung nötige Gerät inklusive Personal problemlos zur Verfügung stellen können.) Im aktuellen Konstrukt erhalten die Investoren jedoch den unschätzbaren Gegenwert, diese Tätigkeiten als Ausgleichsmaßnahmen für andere Baumaßnahmen deklarieren zu können. Diese ökonomische „Win-Win-Situation“ geht vollständig zu Lasten von Biotopschutz und Biodiversität, da die „Ausgleichsmaßnahmen“, die im Auftrag des Staates sowieso hätten erfolgen müssen, an anderer Stelle nicht mehr durchgeführt werden und somit einen 100%igen Ökoflächenverlust bewirken. Das ist gewiss nicht im Sinne des Artenschutzes bzw. des Gesetzgebers.

Einwände des BN gegen die Änderung des BBP151-I („Das Dörnberg“), die in der Stadtratsitzung vom 17.09.2024 mehrheitlich genehmigt wurde, wurden von der Verwaltung vollumfänglich zurückgewiesen bzw. kommentarlos zur Kenntnis genommen (ausschließliche Beschlussvorlage: „*Kenntnisnahme*“). Auch in diesem Fall ging es um Verlagerung einer Ausgleichsfläche aus dem Gleisdreieck an besagte Stelle an der Donau. Der unmittelbare Bezug zu BBP195, dessen Details bei der Verfassung der damaligen Stellungnahme noch nicht vorlagen, floss darin bereits ein. Weder Stellungnahme noch Einwände (gerne aber eine inhaltliche Modifikation der Letzteren!) müssen deshalb neu formuliert werden. Die Stellungnahme inklusive Behördenantwort werden deshalb **gesondert angehängt** (weitgehend in der Formatierung des amtlichen Schreibens) und gelten **vollumfänglich auch für die aktuelle Stellungnahme zu BBP195**, soweit dieser betroffen ist (also hinsichtlich der Ausgleichsfläche im Parallelgerinne). Die BBP151-I-spezifischen Passagen sind grau unterlegt, wurden der Vollständigkeit halber aber im Dokument belassen.

Bleibt die Frage, inwieweit die mangelnde Eignung der Flutmulde als Ausgleichsfläche, die für BBP151-I u.E. offensichtlich ist, auch für BBP195 festgestellt werden kann. Zwar soll hier kein Trockenstandort durch einen Feuchtstandort „kompensiert“ werden, allerdings sind die Feuchtstandorte der Schlammteiche kaum mit den Bedingungen im Parallelgerinne zu vergleichen. Im gegenwärtig erkennbaren Umsetzungszustand handelt es bei den Flutmulden um monotone, strukturarme, langgestreckte Becken. Wie sollen sich dort scheue Vogelarten, welche die Schlammteiche auch aktuell noch prägen, wohlfühlen? Gerne lassen wir aber uns mit Fertigstellung der Parallelgerinne von der naturschutzfachlichen Wertigkeit und einem durchdachten Naturschutzkonzept überzeugen, die wir derzeit noch schwerlich erkennen können.

3.2 Zum Umweltbericht

Der Umweltbericht folgt dem aus anderen Bebauungsplänen bekannten Schema: Detailreich werden Vorgeschichte, Monitoring- und Kartierungsergebnisse, die teilweise unter einem nennenswerten Personalaufwand erfolgten, quadratmetergenaue Berechnungen des Ausgleichsbedarfs und ausgefeilte Planungen der zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen ausgebreitet. Die Expertise der Fachleute von Umweltamt und Planungsbüros soll hier nicht Zweifel gezogen werden, auch wenn uns manche rechnerische Abwägung zu investorenfreundlich erscheint. Bedauerlicherweise werden manche Daten vorgehalten: „Für Details wird auf die SaP (2020) verwiesen.“/ „Für Details wird auf die „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (STADT REGENSBURG 2021) verwiesen.“ Diese Unterlagen werden aber nicht unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Aus unserer Sicht problematisch wird dieser (entsprechend allen anderen uns vorliegenden) Umweltbericht erst in seinen zusammenfassenden Behauptungen, die teilweise Aussagen widersprechen, welche nur wenige Zeilen vorher getroffen wurden:

Unter „2.1.2 Schutzgut Tiere“ wird lapidar festgestellt: „Für **Fledermäuse** hat der zur Verfüllung vorgesehene Bereich keine besondere Bedeutung.“ Dabei erfolgt keine Nennung von nachgewiesenen Fledermausarten. Umso seltsamer die abschließende Formulierung: „Dabei wurden keine Hinweise auf **andere Fledermausarten aufgezeichnet**.“ Wenn nicht auf andere – wer sind dann „diese“?

Für den **Biber** werden wiederholte und regelmäßige Aktivitäten bestätigt, um dann sogleich zum Schluss zu gelangen: „Es sind keine Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung zu finden.“

Somit ist klar: „Verbotstatbestände durch Rückbau und Bebauung für Fledermäuse oder Biber werden nicht ausgelöst“.

Völlig realitätsfern ist folgende Behauptung: „Für **Amphibien** haben die Kassetten aufgrund der starken Austrocknung und des Bewuchses aktuell kaum Bedeutung als Reproduktionsstätte.“ Die bestehenden CEF-Flächen werden immerhin gezielt feucht gehalten, und im Frühjahr machen sich die Kröten dort beim Laichen auch stimmlich bemerkbar. Im Frühjahr 2024 wurden erstmals unter Federführung des BN ca. 1.400 Erdkröten mittels Amphibienzäunen eingefangen und durch eine Vielzahl von Ehrenamtlichen über die Kremser Straße getragen. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass die BN-Kreisgruppe stellvertretend für alle Helfer im Herbst 2024 für diesen Aufwand mit einem Umweltpreis der Stadt Regensburg ausgezeichnet wurde.

Diese Amphibien würden durch das Bauvorhaben mehrheitlich wohl direkt physisch vernichtet, den Überlebenden würde durch den durchgehenden Riegel der Hallen die Wandermöglichkeit in die nördlichen Kassetten versperrt. Die aktuellen Sammelergebnisse legen nahe, dass die nördlichen Kassetten vor allem als Sommer- und Überwinterungsquartiere genutzt werden, die südlichen dagegen den Großteil der Laichgewässer beherbergen. Der durchgehende, unüberwindbare „Riegel“ durch die vier Logistikhallen würde beide Habitats entwerten und zum Einbruch der Krötenpopulation führen. Die ökologische Bedeutung der nördlichen Kassetten, die vom Vorhaben angeblich nicht betroffen sind, würde auch dadurch stark beeinträchtigt.

Zusammenfassend – und wenig überraschend – wird behauptet, „dass mit Ausnahme von Fledermäusen und dem Biber keine Hinweise auf mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorliegen“. Die **Zauneidechse** wird im Umweltbericht weitgehend ausgespart, abgesehen von der Bemerkung: „Bei verschiedenen Kartierungen konnten Zauneidechsen nur außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden.“ Da jedoch u.a. „nördlich der Kremser Straße im Übergangsbereich zwischen den Kassetten 6 und 7“ Nachweise gelangen, darf die Nicht-Existenz von Zauneidechsen im Planungsgebiet durchaus angezweifelt werden.

Die **Vögel** werden etwas differenzierter betrachtet. Dennoch wird ihr Potential nicht deutlich genug herausgearbeitet. Blaukehlchen werden zwar als Brutvogel wiederholt genannt, nicht jedoch Braunkehlchen, die von BN-Seite noch im Sommer 2024 beobachtet werden konnten. Diese gefährdete Art fehlt auch komplett in der Übersichtstabelle 5, anders als z.B. die Rohrweihe (Brutvogel 2023), die dann jedoch im Text nicht weiter gewürdigt wird. Auch die Bedeutung der Kassetten für Wintergäste und

Durchzügler wird nicht ausreichend betont. Insgesamt kommt die Erkenntnis zu kurz, dass das Gelände für ein innerstädtisches Biotop hinsichtlich der Artenvielfalt seiner Avifauna weit über das Erhoffbare herausragt.

Aber auch für den Fall einer fälschlichen Unterbewertung wurde vorgesorgt: „Selbst bei einer deutlichen unterschätzten Artenvielfalt und Anzahl an Tieren werden Eingriffe durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für diese Artengruppen ausreichend kompensiert.“ Und: „Auch für alle anderen geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate oder einer negativen Kartierung im Vorfeld ausgeschlossen werden. Vorsorglich werden für einige Artengruppen dennoch Vermeidungsmaßnahmen getroffen.“

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Klima (2.2.6) werden ähnliche Widersprüchlichkeiten formuliert wie im Planungsbericht. Dem „Schutzgut Mensch“ wird in seinen Bedürfnissen keine Bedeutung zugemessen: „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erkennbar.“ „An dem generell „künstlichen Charakter“ der Landschaft wird sich wenig ändern.“ Zudem seien „noch ausreichend kaltluftproduzierende Freiflächen vorhanden, um die umliegenden Siedlungsflächen mit Kaltluft zu versorgen.“ „Die bioklimatischen Auswirkungen sind demnach insgesamt als gering einzustufen.“ Was die Irlener Bevölkerung von diesen Aussagen hält?

Viele weitere Formulierungen lassen erkennen, dass der Umweltbericht trotz vieler bestehender Einwände dem Bauvorhaben eine Geralabsolution erteilen möchte. Das ist angesichts der insgesamt hohen Qualität der naturschutzfachlichen Untersuchungen und Planungen sehr bedauerlich.

Wir begrüßen im Übrigen sämtliche im Bericht vorgeschlagene oder bereits erfolgte Maßnahmen, die zur ökologischen Aufwertung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs führen. Dies jedoch unter kategorischem Ausschluss jedes beliebigen Bauvorhabens!

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

Raimund Schoberer

Vorsitzender der Kreisgruppe Regensburg

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Dr. Albrecht Muscholl-Silberhorn

Stellv. Vorsitzender Kreisgruppe Regensburg

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

gez.

Thomas Aumer

Vorsitzender Kreisgruppe Regensburg des

Landesbund für Vogel- und Naturschutz

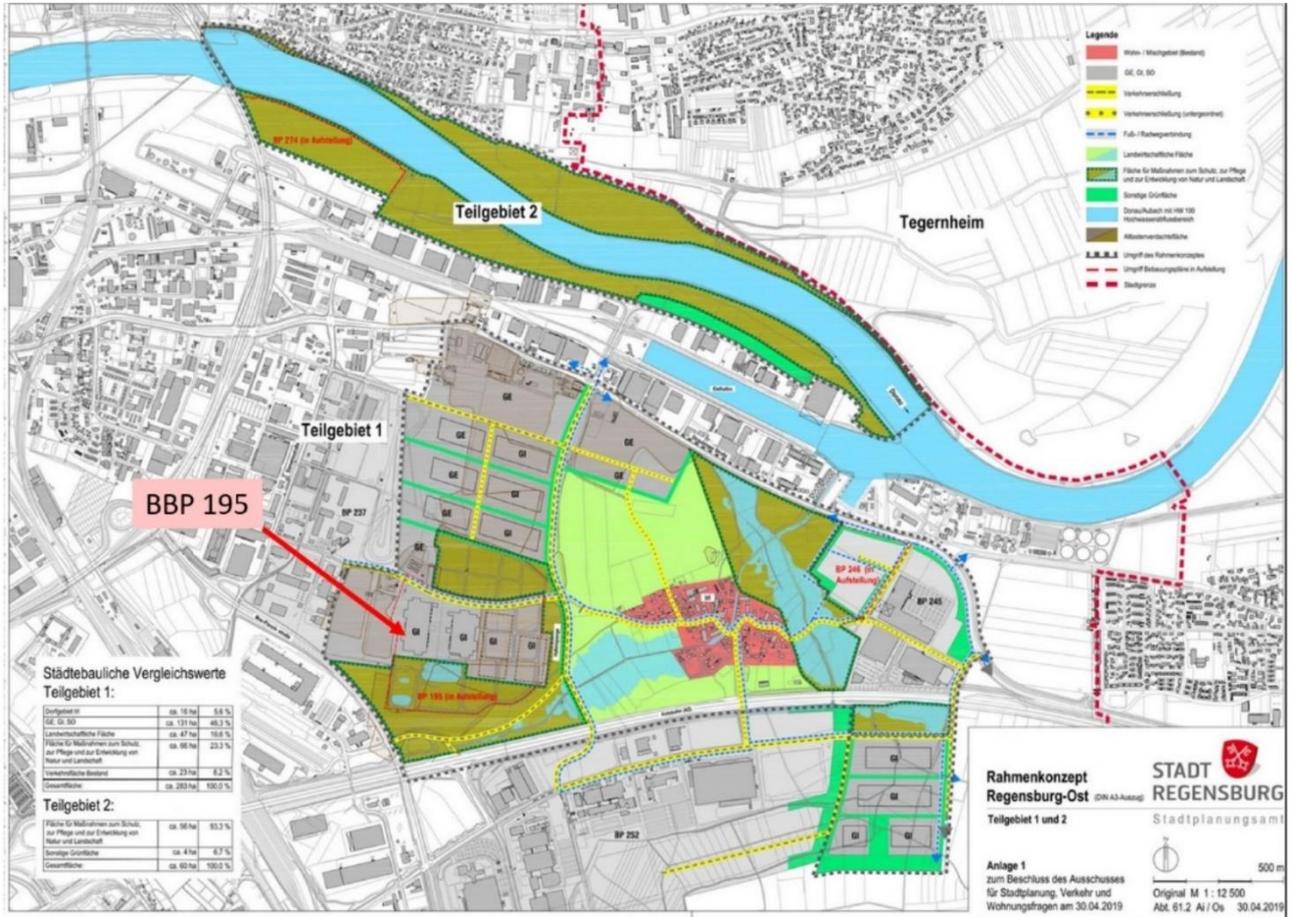
Rechtsanwalt Dirk Teßmer

PNT Partner Rechtsanwälte PartG mbB

Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main

4 Anlagen

4.1 Anlage Rahmenkonzept Regensburg Ost



Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



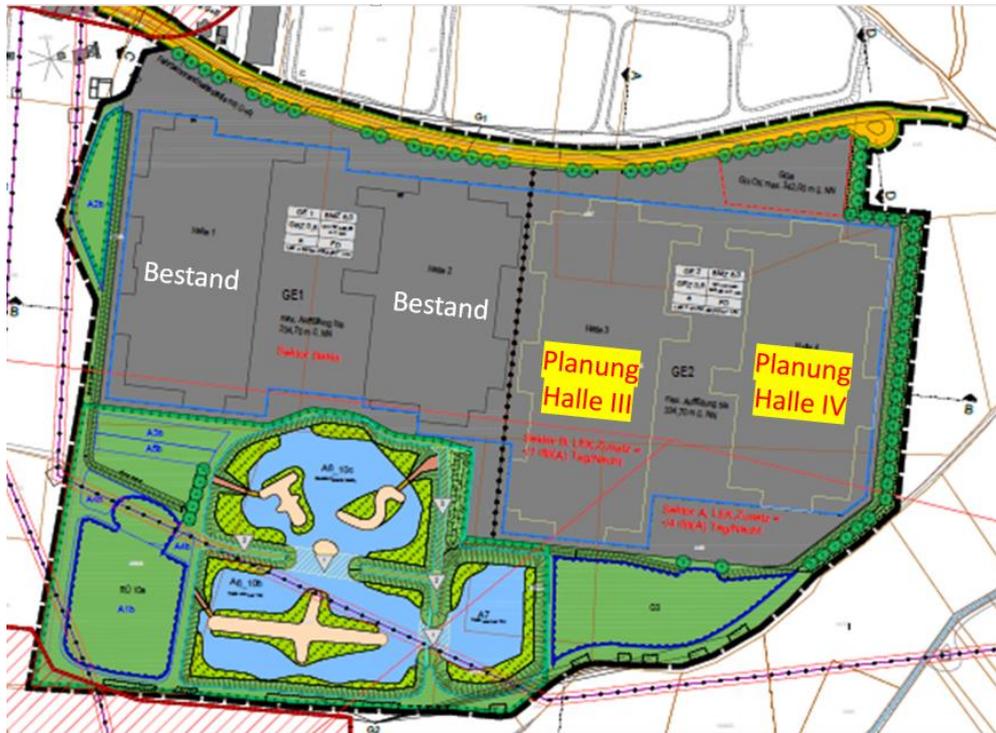
Landesverband
des Bund für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

E-Mail: regensburg@bund-naturschutz.de

• Haltestelle "Ostdeutsche Galerie" der Buslinien 6 und 11

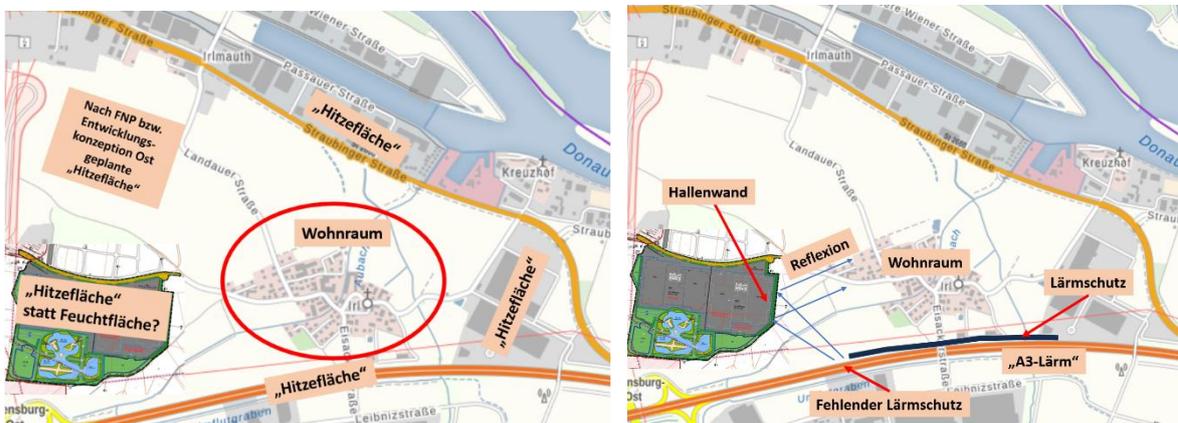
• www.regensburg.bund-naturschutz.de

4.2 Anlage BBP 195 Bestand / Planung



Auszug Lageplan in Aufstellung befindlicher BBP 195 © Stadt Regensburg

4.3 Anlage Hitze- und Lärmbelastung Stadtteil Irl



Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



Landesverband
des Bund für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

E-Mail: regensburg@bund-naturschutz.de

• Haltestelle "Ostdeutsche Galerie" der Buslinien 6 und 11

• www.regensburg.bund-naturschutz.de

4.4 Anlage Außergewöhnliche ökologische Wertigkeit

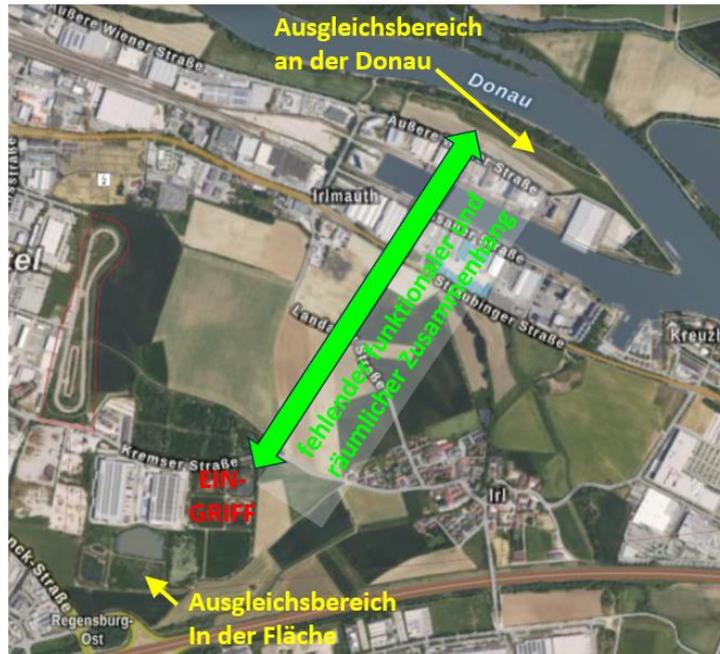
Ehemalige Schlammteiche: Ein Artenhotspot in Stadt und Landkreis Regensburg



Ohne Gewähr: Versuch einer räumlichen Darstellung der geplanten Hallen



4.5 Anlage Fehlender funktionaler und räumlicher Zusammenhang



Neubau Parallelgerinne

Naturschutzfachliche Entwicklung
der Donau-Vorlandflächen Osthafen



Ein Projekt von
LAGO A3
bayernhafen
Regensburg

Mit freundlicher Unterstützung von

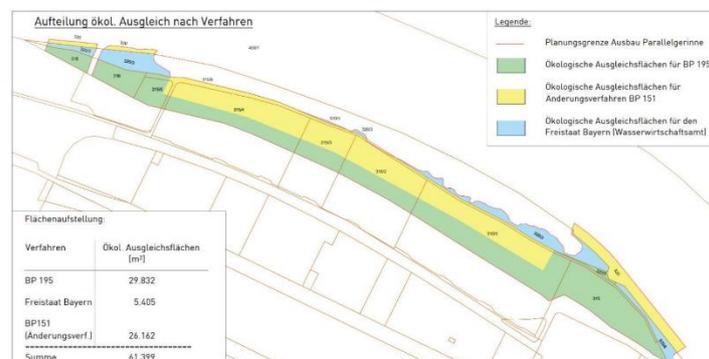



Abbildung 17: Lageplan Aufteilung der Ausgleichsflächen im Parallelgerinne nach zugeordneten Eingriffen
(Quelle: Ferdinand Schmack jun. GmbH, 04.01.2024)

Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



Landesverband
des Bund für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

E-Mail: regensburg@bund-naturschutz.de

• Haltestelle "Ostdeutsche Galerie" der Buslinien 6 und 11

• www.regensburg.bund-naturschutz.de

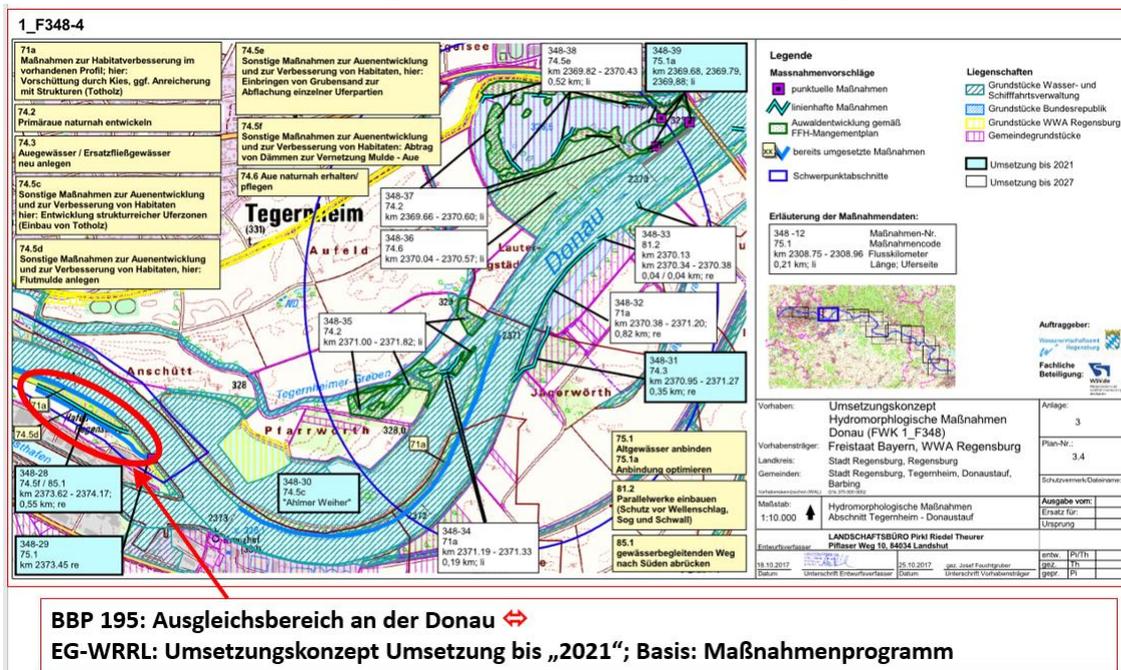
4.6 Anlage

Fehlende Behandlung des Antrages „Geschützter Landschaftsbestandteil“



4.7 Anlage

Naturschutzfachlicher Ausgleich an der Donau ⇔ WRRL-Aufgabe des Bundes



Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



Landesverband
des Bund für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

E-Mail: regensburg@bund-naturschutz.de

• Haltestelle "Ostdeutsche Galerie" der Buslinien 6 und 11

• www.regensburg.bund-naturschutz.de

4.8 Anlage Biotopflächenanteil aus Ausgleichsfläche

Objekt-Information	
Biotopkartierung (Stadt) (Biotopkartierung Bayern)	
Biotophaupt Nr.	R-1327
Biotopteilflächen Nr.	R-1327-003
Überschrift	Verlandungsvegetation an nicht geschützten Gewässern in Südzucker-Klärteichen
Hauptbiotoptyp	Verlandungsvegetation an nicht geschützten Stillgewässern (100 %)
Weitere Biotoptypen	
Teilflächengenaue Zuordnung Biotoptypen	Ja
Anteil Schutz Par.30 Art.23	0
Anteil Schutz Streuobst Par.30 Art.23	0
Anteil Schutz Par.30 Art.23 (gesamt)	0
Anteil potentieller Schutz Par.30 Art.23	100
Schutz Par.39 Art.16	Nein
Erhebungsdatum	18.09.2007
Schutzkategorie Par.30 Art.23	C
Schutzkategorie Streuobst Par.30 Art.23	



4.9 Anlage Umweltpreis Stadt Regensburg 2024 - Anerkennungsurkunde



Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



Landesverband
des Bund für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

E-Mail: regensburg@bund-naturschutz.de

• Haltestelle "Ostdeutsche Galerie" der Buslinien 6 und 11

• www.regensburg.bund-naturschutz.de